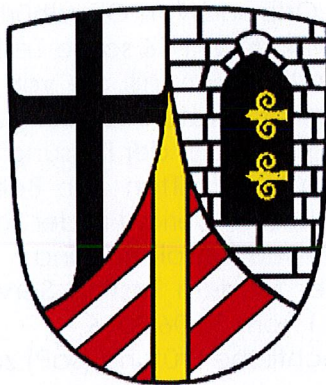


GEMEINDE BUTTENWIESEN

ORTSTEIL OBERTHÜRHEIM



BEBAUUNGSPLAN "IM DETTELFELD - AM APFELGARTEN"

TEXTTEIL

Fassung vom 30.11.2020

Buttenwiesen, den 30.11.2020

orb-bauconsult – Dr.-Ing. R.K. Orb – 86690 Mertingen

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt aufgrund § 2, Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007, zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgenden Bebauungsplan "Im Dettelfeld - Am Apfelgarten" in der Fassung vom 30.11.2020 als

SATZUNG

I. Bestandteile des Bebauungsplanes

Für das Gebiet am östlichen Ortsrand von Oberthürheim, Gemeinde Buttenwiesen, bestehend aus den Flurstücken 65 und 66 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 11/3 (Zufahrt) und 67, alle Gemarkung Oberthürheim, gilt die von der orb-bauconsult, Langwiesweg 2, 86690 Mertingen, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit eingearbeiteten Festsetzungen zur Grünordnung in der Fassung vom 30.11.2020, die zusammen mit nachstehenden textlichen Vorschriften den Bebauungsplan bilden. Beigefügt sind die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom 30.11.2020.

Weitere Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:

- Immissionsprognose der Modern Testing Services (Germany) GmbH, Augsburg, Nr. M1316-15075.1 vom 30.06.2016
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Entfernung einer Baumhecke

A Festsetzungen durch Text:

II. Bereich des einfachen Bebauungsplans

1. Art der baulichen Nutzung

Im Bereich des einfachen Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung ein

- Dorfgebiet (MD 2) i.S. des §5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

festgesetzt.

Anlagen für örtliche Verwaltungen oder für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Tankstellen und Vergnügungsstätten sowie sonstige Einzelhandelsbetriebe, die zu einer landesplanerisch unzulässigen Agglomeration führen, sind nicht zugelassen.

III. Bereich des qualifizierten Bebauungsplans

1. Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als

- Allgemeines Wohngebiet (WA) i. S. des §4 der BauNVO und als
- Dorfgebiet (MD 1) i. S. des §5 der BauNVO

festgesetzt.

Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO sind ausgeschlossen, ebenso sind Tankstellen, Anlagen für örtliche Verwaltungen oder für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und Vergnügungsstätten sowie sonstige Einzelhandelsbetriebe, die zu einer landesplanerisch unzulässigen Agglomeration führen, nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Im Geltungsbereich ist folgender Wert als Höchstgrenze zulässig:
- für die Grundflächenzahl (GRZ): 0,40
- 2.2 Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird festgesetzt auf 600m² pro Einzelhaus.

3. Gestaltung der Gebäude

3.1 Bauweise

Im Geltungsbereich sind nur Einzelhäuser (E) zulässig.

Die maximalen Dachüberstände dürfen betragen:

- an der Traufe einschließlich Dachrinne: 0,70m
- am Ortgang: 0,60m
- an der obersten Kante von Pultdächern 0,80m

Diese Werte dürfen an Wandabschnitten, die kürzer sind als die Hälfte der jeweiligen Wandlänge, überschritten werden.

3.2 Fixierung der Höhenlage der Gebäude

3.2.1 Höhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (einschließlich Bodenbelag)

Bei unveränderter Grundstücksoberfläche:

- maximal 35cm über natürlichem Gelände, gemessen am höchstgelegenen Geländepunkt innerhalb des Gebäudegrundrisses

In den Planzeichnungen des Bauantrags oder des Antrags auf Genehmigungsfreistellung sind die Höhenkoten der maßgeblichen Gelände- und Bezugspunkte als Höhen über Normalnull in den Grundrissen und Schnitten so ausreichend und eindeutig anzugeben, dass eine zweifelsfreie Beurteilung der Höhenlage möglich ist. Dabei ist auf die ursprüngliche Geländehöhe Bezug zu nehmen, d.h. es sind die Urgeländehöhen in Form einer Rasteraufnahme 5x5m der Parzellenfläche mit der Vorlage Planunterlagen für die Bebauung vom Bauherrn anzugeben.

3.2.2 Zulässige Außenwand- und Firsthöhen

Folgende Höhen sind zulässig, gemessen jeweils von Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden bis Oberseite der Dachhaut bei geneigten Dächern bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern:

- Gebäude mit Pultdächern:

traufseitige Wand	maximal 6,50m
Wand entlang der oberen Dachkante	maximal 7,50m
- Gebäude mit anderen Dachformen (z. B. Sattel-, Walm- oder Flachdach):

Firsthöhe oder Dachspitzenhöhe	maximal 9,50m
Wandhöhe	maximal 6,50m

4. Erdarbeiten

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z.B. bei der Errichtung von Grundwasserwärmepumpen), sind dem Landrat - samt einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten nach Art. 30 (3) Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist; dies gilt nicht für

erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.

5. Garagen, Stellplätze, Carports, Nebenanlagen

Garagen und Carports dürfen auch außerhalb der Baugrenzen gemäß der BayBO errichtet werden.

In Grundstücksflächen mit markierten privaten Grünflächen (Ortsrandeingrünung) sind keine baulichen Anlagen wie Nebengebäude, Gartenhäuser etc. zulässig.

6. Grünordnerische Festsetzungen

6.1 Grünflächen

a) Oberboden

Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.

Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 "Grundsätze des Landschaftsbaues, DIN 18915 "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" und DIN 18300 "Erdarbeiten" beachtet werden.

b) Pflanzungen

Der Pflanzabstand zu den Nachbargrundstücken richtet sich nach den Art. 47-50 AGBGB.

Es besteht eine Pflanzbindung für Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: Pro Baugrundstück ist im ersten Vegetationsjahr nach Erstellung des Rohbaus von den Eigentümern im Zufahrtsbereich bzw. vorderen Grundstücksbereich ein Baum gemäß nachstehender Artenliste als "Hausbaum" einzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestgröße Stammumfang 16-18 cm gemäß nachstehender Artenliste. Abgängige Pflanzen sind durch gleich große und gleichartige zu ersetzen.

c) Ortsrandeingrünung

Auf dem in der Planzeichnung dargestellten niedrigen Wall als private Grünfläche mit Pflanzbindung entlang des zukünftigen Ortsrandes im Osten erfolgt durch die Gemeinde die Erstanpflanzung einer 3-reihigen Hecke (Reihenabstand 1,0m, Pflanzabstand 1,5m, versetzt gepflanzt) gemäß nachstehender Artenliste. Mindestgröße Sträucher: 2x verpflanzt, o.B., 60-100cm, Heister: 2x verpflanzt, o.B., 150-175cm.

Die Pflanzungen auf dem Wall sind von den Eigentümern dauerhaft zu unterhalten, abgängige Pflanzen sind von den Eigentümern durch gleichgroße und gleichartige zu ersetzen (Maßnahme zum Schutz und Entwicklung der Landschaft).

Ein Rückschnitt der östlichen Eingrünung auf bis zu 2m Höhe darf nicht im Sinne eines Formschnittes erfolgen.

Mit dem Kaufvertrag wird eine Verpflichtung zu Unterhalt und Pflege der Bepflanzung vereinbart.

d) Grünbestand

Im Geltungsbereich befindet sich entlang der Südgrenze ein umfangreicher Grünbestand aus Sträuchern. Dieser Bestand ist in die Ortsrandeingrünung mit einzubeziehen bzw. ersetzt diese am Südrand und ist entsprechend von den Eigentümern zu pflegen und zu erhalten. Mit dem Kaufvertrag wird eine Verpflichtung zu Unterhalt und Pflege der Bepflanzung vereinbart.

e) Mulde

Entlang der Fl.-Nr. 66 wird auf der Ostseite des Grundstücks ein unbefestigter Weg mit Muldenausbildung angelegt. Anfallendes Wasser aus den angrenzenden Flächen soll Richtung Süden in einen offenen Graben Fl.-Nr. 95 einleiten, der an das Gewässer Herrenflecklegraben Fl.-Nr. 91 anschließt.

6.2 Befestigte Flächen im privaten Bereich

Für Zufahrten, Stellplätze und Wegeflächen sind nur wasserdurchlässige bzw. versickerungsfähige Beläge zulässig (Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit offener Fuge etc.).

6.3 Einfriedungen

Einfriedungen zur freien Landschaft dürfen nur sockellos hergestellt werden (Kleintiergängigkeit)

6.4 Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich der Eingriffe durch den Bebauungsplan "Im Dettelfeld - Am Apfelgarten" mit einem rechnerisch ermittelten Bedarf von ca. 3.596m² (8.990m² x Faktor 0,40) werden entsprechende Flächen im Bebauungsplan ausgewiesen.

Innerhalb des Baugebietes wird eine Grünfläche von ca. 820m² für die Ausgleichsmaßnahmen herangezogen und dort eine Obstbaumreihe angelegt.

Extern wird auf einer Teilfläche von 2.775m² des Flurstückes 2140 (neue Flurnummer, ca. 7.639m²), auf dem bereits ein Streifen für den Ausgleich einer anderen gemeindlichen Bauleitplanung herangezogen wird, der verbleibende Ausgleichsbedarf umgesetzt. Auf der vor der Flurneuordnung intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche ist eine extensive Wiese anzulegen. Die Bewirtschaftung hat ohne Verwendung von Düngemitteln, Mulchen, oder Anlage von Drainagen zu erfolgen. Es sind Brachstreifen von ca. 1,0m stehenzulassen. Aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes durch die vorangegangene Intensivnutzung ist die Fläche in den ersten beiden Jahren abzumagern. Die Mahd darf erst ab dem 15.07. erfolgen.

Detaillierte Ausführungen zu Belangen des Umweltschutzes sind im Umweltbericht enthalten, der Bestandteil dieser Bebauungsplanung ist.

6.5 Ersatzmaßnahmen (Funktionsausgleich)

Als Ersatz für die im Vorfeld der Bauleitplanung beseitigten Einzelbäume im Bereich der Bauflächen bzw. der Gehölzstrukturen und aufgrund der anzunehmenden nur eingeschränkten Wirksamkeit der in Privatbesitz verbleibenden Hecke ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 96 der Gemarkung Oberthürheim südlich vom vorhandenen Regenrückhaltebecken eine standortgerechte Feldhecke mit Überhältern (Baumhecke) zu pflanzen; die Hecke ist mehrreihig mit einer Mindestbreite von 10m auf einer Länge von ca. 70m zu pflanzen.

6.6 Pflanzmaßnahmen - Artenliste

Für die gemäß Planzeichnung und vorstehend durch Text festgesetzten Hausbäume sind folgende Arten zulässig:

Lokale Obstbaumsorten sowie:

Vogelkirsche	-	Prunus avium
Feldahorn	-	Acer campestre
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Speierling		Sorbus domestica
Schwedische Mehlsbeere		Sorbus intermedia
Walnuß		Juglans regia

Die Verwendung von Nadelgehölzen für Hausbäume ist nicht zulässig.

Ortsrandeingrünung

Für die gemäß Planzeichnung und vorstehend durch Text festgesetzten Sträucher zur Ortsrandeingrünung sind folgende Arten zulässig:

Haselnuss	-	<i>Corylus avellana</i>
Gemeiner Hartriegel	-	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>
Heckenkirsche	-	<i>Lonicera xylosteum</i>
Liguster	-	<i>Ligustrum vulgare</i>
Faulbaum	-	<i>Rhamnus frangula</i>
Kreuzdorn	-	<i>Rhamnus catharticus</i>
Grau-Weide	-	<i>Salix cinerea</i>
Wolliger Schneeball	-	<i>Viburnum lantana</i>
Acker-Rose	-	<i>Rosa arvensis</i>

Die Verwendung von Nadelgehölzen für die Ortsrandeingrünung ist nicht zulässig.

Grundstück Fl.Nr. 96 der Gemarkung Oberthürheim

Für die gemäß Planzeichnung und vorstehend durch Text festgesetzten Bäume sind folgende Arten zulässig:

Bergahorn	-	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Spitzahorn	-	<i>Acer platanoides</i>
Linde	-	<i>Tilia cordata</i>
Vogelkirsche	-	<i>Prunus avium</i>
Walnuß	-	<i>Juglans regia</i>

7. Ver- und Entsorgung, Infrastruktur**7.1 Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser von der undurchlässigen Erschließungsfläche wird in einem neuen Regenwasserkanal in den neuen Regenrückhalteraum südlich der Erschließung auf dem Grundstück Fl.Nr. 96 gespeichert und gedrosselt in den neu angelegten Graben Fl.Nr. 95 eingeleitet. Der Graben mündet in das Gewässer 3. Ordnung, Herrenflecklegraben der Fl.Nr. 91.

7.2 Versorgung

Neue oberirdische bauliche Anlagen (Masten u. Unterstützungen), die für Fernsprengleitungen und für Leitungen zur Versorgung dieses Gebiets mit Elektrizität bestimmt sind, sind unzulässig.

B Hinweise:

- **Planzeichnung**
Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, es besteht keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- **Baumaterialien**
Bei der Ausführung der Gebäude sollte darauf geachtet werden, dass keine Baumaterialien verwendet werden, die eine nachweisbare Belastung für Mensch oder Umwelt zur Folge haben (z.B. Hölzer aus dem tropischen Regenwald, "FCKW-Stoffe", etc.).
- **Abstandsflächen**
Die in der Bayerischen Bauordnung (BayBO Art. 6) festgelegten Abstandsflächen sind einzuhalten.

- Naturschutz / Baumbestand
Durch die Bebauung/Gartengestaltung der Ortsrandgrundstücke darf der als zu erhalten vermerkte Gehölzbestand nicht beeinträchtigt werden.
- Hinweise zum Immissionsschutz
 - Landwirtschaft:
Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, sowie durch landwirtschaftliche Hofstellen im Umfeld mit ihren Stallungen, Fahrlostanlagen und betrieblichen Einrichtungen, können Immissionen wie Geruch, Lärm und Staub tagsüber, jedoch auch während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen auftreten. Diese von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen sind von den Erwerbern, Besitzern und Bebauern sowie Mieter der Wohnbaugrundstücke dauerhaft und entschädigungslos zu dulden. Die Betriebe im Umfeld dürfen durch die Planung in ihrer Entwicklungsfähigkeit nicht eingeschränkt werden.
 - Luftwärmepumpen:
Luftwärmepumpen können je nach Anordnung der Schall emittierenden Außengeräte trotz Einhaltung der gesetzlichen Immissionsrichtwerte zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen. Falls eine Luftwärmepumpe installiert wird, sind die erforderlichen Außengeräte so anzuordnen, dass eine Störung für Grundstücksnachbarn soweit möglich vermieden wird. Gegebenenfalls sind die Außengeräte entsprechend schalltechnisch wirksam einzuhausen.
 - Vorsorgender Bodenschutz:
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.
- Hinweise zur Wasserwirtschaft
 - Regenwasser
Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.
Zur Regenwassernutzung sollte je Baugrundstück eine Regenwasserzisterne durch den Eigentümer vorgesehen werden. Der Überlauf von unverschmutztem Niederschlagswasser kann an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Bei Brauchwasserentnahme (Toilettenspülung etc.) ist an den Einleitungen ins Gebäude eine Ablesemöglichkeit anzubringen.
Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, ist die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zu beachten. Das Merkblatt wird zukünftig vom Arbeitsblatt DWA-A 102 "Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer" abgelöst. Zusätzlich wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen" und das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" sowie die DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen – Teil 1-4 hingewiesen.

- Grundstücksentwässerung

Bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, sind z.B. folgende Normen zu beachten:

- DIN 1986 Teil 1-4 i.V. m. DIN EN 1986-100 und DIN EN 13564-1
- DIN EN 752

Die Grundstückseigentümer haben sich eigenverantwortlich durch Einbau geeigneter Sicherungseinrichtungen gegen Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungsanlage abzusichern.

Die öffentliche Entwässerungsanlage ist nicht dafür ausgelegt Regenwassermengen bei außergewöhnlich starken Niederschlagsereignissen aufzunehmen. Die Bauherren sollten deshalb bauliche Vorkehrungen treffen, dass wild abfließendes Niederschlagswasser nicht in z.B. Türen, Tore, Kellerfenster, etc. eindringen kann.

- Stau- & Schichtwasser

Während des Baus kann Stauwasser auftreten. Die schadlose Ableitung während des Baugrubenaushubs ist sicherzustellen. Eine Einleitung in die Kanalisation darf nicht erfolgen.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass örtlich zeitweise wasserführende Grundwasserleiter bei der Herstellung der Bauten angeschnitten werden können. Das Schichtwasser ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Kanal ist nicht statthaft.

- Grundwasser

Wegen des geringen Grundwasserflurabstandes (3,2m u. GOK) wird besonders hingewiesen auf:

- die besonderen Anforderungen an die Statik und Auftriebssicherheit bei der Planung und Erstellung von Kellergeschoßen und der Aufstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Lagerbehälter für Heizöl) und
- die Erforderlichkeit von Bauwerksabdichtungen mindestens bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel.

Befristete Anschneidungen von Grundwasser im Zusammenhang mit der Ausführung der einzelnen Baumaßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Diese ist ggf. rechtzeitig vor Baubeginn der Baumaßnahme beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau zu beantragen.

Eine ständig andauernde Grundwasserabsenkung (z.B. über den Bauzustand hinaus) ist nicht zulässig.

Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, unterliegt der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz; WHG). Diese ist ggf. rechtzeitig vor Baubeginn der Baumaßnahme beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau zu beantragen.

Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.

Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.

▪ Hinweise zum Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG (Denkmalschutzgesetz) Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt f. Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Bodeneingriffe im Planungsgebiet diese Erlaubnis in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

C Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Buttenwiesen, den 12.03.2021

.....
Hans Kaltner
1. Bürgermeister



Siegel